

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 21. Februar 2023;
Vorlage Nr. 3533.2 (Laufnummer 17226)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für eine
moderne Zuger Kantongeschichte**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantons-
verfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Für eine moderne Zuger Kantongeschichte wird zu Lasten der Erfolgs-
rechnung ein Objektkredit von 6,995 Millionen Franken bewilligt.

² Der Objektkredit setzt sich wie folgt zusammen:

1. mehrbändige moderne Zuger Kantongeschichte im Umfang von 5,675 Millionen Franken;
2. Aufbereitung digitaler Inhalte der Kantongeschichte im Umfang von 0,788 Millionen Franken;
3. Vermittlungsarbeit im Umfang von 0,532 Millionen Franken.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 2

¹ Der Regierungsrat lädt die Zuger Einwohnergemeinden ein, sich am Projekt finanziell zu beteiligen.

§ 3

¹ Für die jährlich wiederkehrenden Kosten des Betriebs und Weiterführung der Plattform für die digitalen Inhalte der Kantonsgeschichte beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat zu Lasten der Erfolgsrechnung einen Budgetkredit (gebundene Ausgabe).

§ 4

¹ Die Projektverantwortung obliegt dem Staatsarchiv.

² Das Staatsarchiv führt, koordiniert und begleitet das Projekt und vergibt die Forschungs-, Redaktions- und Vermittlungsaufträge an Externe.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Publiziert im Amtsblatt vom